



Herzlich willkommen zur 6. Stadtratssitzung am 19. Dezember 2024

Hinweis: AUDIOAUFNAHME

Zur Erfüllung des Auftrages der Niederschrift gem. § 40 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Sitzung des Stadtrates per Audioaufnahme protokolliert. Nach Bestätigung des Protokolls wird die Tonaufnahme gem. Art. 17 – EU-DSGVO (Absatz 1a) gelöscht.



TOP 1 Begrüßung durch den Bürgermeister



TOP 2 Feststellung der ordentlichen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates



TOP 3 Festlegung Unterschriften Stadträte Niederschrift



TOP 4 Bestätigung der Tagesordnung



TOP 5

Protokollkontrolle der 5. Stadtratssitzung vom 28.11.24*

- Entfällt -



TOP 6 Berichterstattung des Bürgermeisters und Anhörung der Ortsvorsteher



TOP 7 Einwohnerfragestunde



TOP 8 Neufassung der Feuerwehrkostensatzung mit Anlage Kostenverzeichnis



BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/II/06/19/12/2024

für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Beschlussfassung zur Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile mit Anlage Kostenverzeichnis

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Neufassung der Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile mit Anlage Kostenverzeichnis. Die Satzung ist Grundlage für die Abrechnung der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile gegenüber den in der Satzung und im SächsBRKG festgelegten Kostenschuldnern. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Damit tritt die Feuerwehrkostensatzung vom 24.04.1997 außer Kraft.

Begründung:

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.20218 (SächsGVBl. S. 62, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.05.2024 (SächsGVBl. S. 500) sowie den §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.03.2024 (SächsGVBl. S. 289) und § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21.10.2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.06.2024 (SächsGVBl. S. 532) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lausick die beigefügte Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bad Lausick und ihrer Ortsteile mit Anlage Kostenverzeichnis.

bereits gefasste Beschlüsse: ---

aufzuhebende Beschlüsse: ---

Anlagen: [Feuerwehrkostensatzung der Stadt Bad Lausick](#) ; [Kostenverzeichnis FwKS](#) ; [Berechnung der Stundensätze von Angehörigen der FFW](#)



TOP 9 Neufassung der Gebührensatzung für das Kur- und Stadtmuseum



BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/II/06/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Beschlussfassung zur Neufassung der Gebührensatzung für das Kur- und Stadtmuseum der Stadt Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Neufassung der Gebührensatzung für das Kur- und Stadtmuseum der Stadt Bad Lausick. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Museum sowie für Stadtführungen und Veranstaltungen / Workshops mit Voranmeldung. Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Damit tritt die Gebührensatzung vom 24.07.2008 außer Kraft. Die Erhöhung der Gebühren resultiert aus gestiegenen Kosten.

Begründung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 28.11.2023 sowie §§ 2,9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018, zuletzt geändert am 13.12.2023 beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Lausick die beigefügte Gebührensatzung.

bereits gefasste Beschlüsse: ---

aufzuhebende Beschlüsse: ---

Anlagen: [Gebührensatzung des Museums](#)



TOP 10

Beschluss zu außerplanmäßigen Auszahlungen für IT – Technik für die Grundschule



BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/II/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Diskussion und Beschlussfassung über die außerplanmäßigen Auszahlungen im Haushaltsjahr 2024 für die Anschaffung von IT-Technik für die Grundschule Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt für die Ausstattung der Grundschule Bad Lausick

- außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 6.589,84 € im Bereich der Investitionstätigkeit für Lehrmittel (Produktkonto 21110100.78320000.-Invest.-Nr. 2211101002)

Die Finanzierung erfolgt aus den nicht benötigten Dienstaussahlungen für tariflich Beschäftigte in der Finanzverwaltung (11130000.70121000.).

Begründung:

Die Grundschule Bad Lausick benötigt für den ordnungsgemäßen Schulunterricht einen Beamer in der Aula. Die Aula der Grundschule wird zukünftig auch als Unterrichtsraum genutzt. Entsprechende Ausstattung muss demzufolge vorhanden sein. Die Ausgaben konnten nicht mit in den Digitalpakt aufgenommen werden, weshalb die Finanzierung anderweitig abzudecken ist.

bereits gefasste Beschlüsse: ---

aufzuhebende Beschlüsse: ---



TOP 11

Beschluss über Änderung von außerplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen des Digitalpaktes



BESCHLUSSVORLAGE Nr. IIII/II/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Diskussion und Beschlussfassung über die Änderung der außerplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen des Digitalpakts im Haushaltsjahr 2024 für die Grund- und Oberschule – Beschluss-Nr.26/3/24/10/2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Änderung der außerplanmäßigen Auszahlungen im Rahmen des Digitalpakts im Haushaltsjahr 2024 für die Grund- und Oberschule laut Beschluss-Nr. 26/3/24/10/2024 wie folgt:

Grundschule

-3.377,22 € Lehrmittel – Aufwand (Produktkonten 21110100.42761000./72761000).

3.377,22 € Lehrmittel – Investition (Produktkonto 21110100.78320000. Invest-Nr.-2211101006)

Oberschule

-1.700,51 € Lehrmittel – Aufwand (Produktkonten 21510100.42761000./72761000).

1.700,51 € Lehrmittel – Investition (Produktkonto 21510100.78320000. Invest-Nr.-2215101006)

Die Finanzierung erfolgt aus Zuweisungen des Digitalpakts

Grundschule

-3.377,22 € Zuweisungen für Lehrmittel – Ertrag (Produktkonten 21110100.31413000./61413000).

3.377,22 € Lehrmittel – Investition (Produktkonto 21110100.68119200. Invest-Nr.-2211101006)

Oberschule

-1.700,51 € Zuweisung für Lehrmittel – Ertrag (Produktkonten 21510100.31413000./61413000).

1.700,51 € Lehrmittel – Investition (Produktkonto 21510100.68119200. Invest-Nr.-2215101006)

Begründung:

Im Oktober 2024 wurde bereits die außerplanmäßige Mittelbereitstellung in Höhe von insgesamt 92.618,20 € für die Umsetzung des Digitalpaktes in der Grund- und Oberschule im Haushaltsjahr 2024 bewilligt.

Bei der Beschlussfassung erfolgte die Zuordnung für laufende und investive Zwecke nicht korrekt. Davon war der Erwerb von zwei Tablets für die Grundschule und von einem Tablet für die Oberschule betroffen, die irrtümlicherweise als geringwertiges Wirtschaftsgut (Aufwand) statt als Nicht-GWG (Investition) eingeordnet wurden.

Der Gesamtumfang der Ausgaben bleibt unverändert.

bereits gefasste Beschlüsse: 26/3/24/10/2024

aufzuhebende Beschlüsse: ---



TOP 12

Überplanmäßige Auszahlung für das Bauvorhaben „Verlängerung Herderstraße“ in Bad Lausick



BESCHLUSSVORLAGE Nr. I/III/06/19/12/24
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

überplanmäßige Auszahlungen für das Bauvorhaben „Verlängerung Herderstraße“ in Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Erhöhung der überplanmäßigen Auszahlungen um 5.652,88€ auf nunmehr 11.252,88€ für die Baukosten zum grundhaften Ausbau der Herderstraße im Bereich Herderstraße 18 bis Herderstraße 16 (Produktkonto 54110000.78512000. Invest-Nr. 2541100671).

Die Finanzierung erfolgt aus nicht benötigten Mittel für den Bau des Gehweges Herrmannstraße, Baukosten in Höhe von 5.652,88€ (Produktkonto 54110000.78512000. Invest-Nr. 2541100541).

Begründung:

Der Technische Ausschuss beschloss in seiner Sitzung am 12.09.2024 bereits Auszahlungen von Mehrkosten in Höhe von 5.600,00€. Im Zuge der Bauarbeiten wurden Stromkabel gefunden, welche eine andere Lage aufwiesen als die eingeholten Schachtscheine auswiesen bzw. nicht zugeordnet werden können. Unter Berücksichtigung der bestätigten Lage der Trinkwasserleitung musste die Bautechnologie abgeändert und die Aushubarbeiten manuell durchgeführt und das Aushubmaterial mittels Kleintechnik über ein zusätzlich eingerichtetes Zwischenlager entsorgt werden.

Sowohl der Ausbau der Verlängerung der Herderstraße als auch der Gehweg Herrmannstraße sind Bestandteil des bestätigten Haushaltsplanes 2023/2024, welche aus pauschalen Mittel für die Instandsetzungsmaßnahmen an Straßen gemäß §17(1) Nr. 2 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz mitfinanziert werden.

Die Gesamtkosten von für die Verlängerung der Herderstraße betragen nunmehr 69.452,88€, davon entfallen 57.802,88€ auf die Baukosten und 11.650,00€ auf die Baunebenkosten.

bereits gefasste Beschlüsse: TA 2/1/12/09/2024

aufzuhebende Beschlüsse:



TOP 13

Außerplanmäßige Auszahlung zur Voruntersuchung / Umweltseitiger Variantenvergleich mit integrierter Artenschutzprüfung für den Anbau eines Radweges an der B 176 zwischen Ballendorf und Bad Lausick



BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/III/06/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

außerplanmäßige Auszahlung zur Voruntersuchung / umweltseitiger Variantenvergleich mit integrierter Artenschutzprüfung für den Anbau eines Radweges an der B176 zwischen Ballendorf und Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlung zur Voruntersuchung / umweltseitiger Variantenvergleich mit integrierter Artenschutzprüfung für das Vorhaben „Anbau eines Radweges an der B176 zwischen Ballendorf und Bad Lausick“ für den nächsten Planungsschritt in Höhe von 11.352,60 € um 16.955,12 € auf 28.307,72 € (Produktkonten 55122000.44315000./74315000.).

Die Finanzierung erfolgt aus der Kostenerstattung vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) in Höhe von 16.955,12 € (Produktkonten 55122000.34810000./64810000.).

Begründung:

Das LASuV beabsichtigt den Bau eines straßenbegleitenden Radweges zwischen den Ortslagen Bad Lausick und Ballendorf entlang der B176. Die zu überplanenden Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Da das LASuV aus Kapazitätsgründen die Planung nicht umsetzen kann, führt die Stadt Bad Lausick die gesamte Voruntersuchung für das Vorhaben durch. Dazu wurde eine Vereinbarung zwischen der Stadt und dem LASuV am 14.11.2018 geschlossen.

Das LASuV trägt die Kosten der Voruntersuchung zu 100% und übernimmt die entstandenen Verwaltungskosten der Stadt Bad Lausick in Höhe von 10 % auf die zu tragenden Kosten für die Voruntersuchung.

Der Gesamtauftrag für die Voruntersuchung beträgt 33.830,27 €. Davon entfallen 9.996,00 € auf die Planung und 23.834,27 € für naturschutzrechtliche Belange/integrierte Artenschutzprüfung sowie eine Ausweitung der Variantenuntersuchung. Die restlichen Kosten und der Erstattungsbetrag in Höhe von jeweils 5.522,55 € werden in den Haushaltsplan 2025/2026 eingestellt.

bereits gefasste Beschlüsse: 22/2/26/09/2024

aufzuhebende Beschlüsse:

Anlagen: [Übersichtslageplan](#) ; [umweltseitiger Variantenvergleich](#)



TOP 14

**Außerplanmäßige Auszahlungen
für Straßentwässerungsbeiträge
an den Abwasserzweckverband
Espenhain für die Baumaßnahme
„Am Mühlteich 1. Bauabschnitt“**



BESCHLUSSVORLAGE Nr. III/III/06/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

außerplanmäßig Auszahlung für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage an den Abwasserzweckverband Espenhain für die Baumaßnahme „Am Mühlteich 1. Bauabschnitt“ Ortsnetz Beucha – Neubau eines Mischwasserkanals (78m)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung für die Straßenentwässerungsinvestitionsumlage an den Abwasserzweckverband Espenhain für die Baumaßnahme „Am Mühlteich 1. Bauabschnitt“ Ortsnetz Beucha - Neubau eines Mischwasserkanals (78m) in Höhe von 14.001,57 € (Produktkonto 53800000.78130000.- Invest-Nr. 2538000101/23).

Die Finanzierung erfolgt in Höhe von 14.001,57 € aus nicht benötigten Haushaltsmitteln für den Investitionskostenanteil der Maßnahme RÜB/MWB Ortsnetz Beucha (Produktkonto 53800000.78130000. Invest-Nr. 2538000101/26).

Begründung:

Für die Investitionsmaßnahme „Am Mühlteich 1. Bauabschnitt“ Ortsnetz Beucha – Neubau eines Mischwasserkanals (78m) erhebt der AZV Espenhain mit Bescheid vom 13.11.2024 gemäß § 20a Verbandssatzung zur Deckung der auf die Abwasserbeseitigung einer angeschlossenen Gemeinde-, Kreis-, Staats- oder Bundesstraße (§ 11 Abs. 3 SächsKG) entfallende und nicht anderweitig gedeckten Investitionskostenanteil eine Straßenentwässerungsinvestitionsumlage in Höhe von 14.001,57 €. Dieser Investitionskostenzuschuss war zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung nicht bekannt. Der AZV Espenhain hatte diese Mittel bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht angemeldet.

Die Finanzierung erfolgt von den nicht benötigten Haushaltsmitteln für den Investitionskostenanteil der Maßnahme RÜB/MWB Ortsnetz Beucha (Produktkonto 53800000.78130000. Invest-Nr. 2538000101/26) in Höhe von 14.001,57 €. Im Haushaltplan 2023/2024 wurde die Maßnahme Am Mühlteich 2. BA ON Beucha und die Maßnahme RÜB/MWB ON Beucha eingestellt (laut Baumaßnahmenplan AZV Espenhain vom 03.02.2023).

Nach Rücksprache mit dem AZV Espenhain wurden die geplanten Maßnahmen Am Mühlteich 2. BA und RÜB/MWB ON Beucha zu einer Maßnahme zusammengenommen. Die geplanten Haushaltsmittel für die Maßnahme RÜB/MWB ON Beucha werden in der geplanten Höhe nicht mehr benötigt und können für die Maßnahme Am Mühlteich 1. BA aus 2016 verwendet werden. Die Maßnahme RÜB/MWB ON Beucha ist bereits abgerechnet.

bereits gefasste Beschlüsse: ---

aufzuhebende Beschlüsse: ---



TOP 15

Außerplanmäßige Auszahlungen für das Bauvorhaben

**„Behindertengerechter Neubau
der Haltestellenbereiche des
ÖPNV in der Erich-Weinert-Straße“**



BESCHLUSSVORLAGE Nr. IV/III/06/19/12/24
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

außerplanmäßige Auszahlungen für das Bauvorhaben „Neubau der Haltestellenbereiche des ÖPNV in der Erich-Weinert-Straße“ in Bad Lausick

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt außerplanmäßige Auszahlungen für den Neubau der Haltestellenbereiche des ÖPNV in der Erich-Weinert-Straße in Bad Lausick in Höhe von insgesamt 61.224,79€, davon 54.140,84€ für Baukosten (Produktkonto 54110000.78512000. Invest-Nr. 2541100000.16) und 7.083,95€ für Baunebenkosten (Produktkonto 54110000.78512100. Invest-Nr. 2541100000.9).

Die Finanzierung erfolgt aus Zuwendungen des ZVNL für den barrierefreien Ausbau von Haltestellen 2024 in Höhe von 54.823,00€ (Produktkonto 54110000.68130000. Invest-Nr. 2541100000.3). Die Eigenmittel in Höhe von 6.401,79€ können aus nicht benötigten Eigenmitteln für den Ausbau der Haltestelle Bornaer Straße in Höhe von 5.000,00€, davon 4.000,00€ aus den Baukosten (Produktkonto 54110000.78512000. Invest-Nr.254110000.15) und 1.000,00€ aus den Baunebenkosten (Produktkonto 54110000.78512100. Invest-Nr.254110000.8), sowie in Höhe von 1.401,79€ aus Mitteln der laufenden Unterhaltung der Gemeindestraßen (Produktkonto 54110000.72210000.) gesichert werden.

Begründung:

Die Planungsunterlagen bis zur Entwurfsplanung wurden in 2021 bereits zu 100% vom Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) gefördert.

Die Kosten für den Ausbau sowie der weiterführenden Planung werden gemäß der Richtlinie ZVNL-ÖPNV-RL 2024 zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten finanziert.

Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen Erich-Weinert-Straße ist im aktuellen Haushalt nicht berücksichtigt. Der ursprünglich geplante Ausbau der Haltestellen Bornaer Straße wird entsprechend der Entscheidung des Stadtrates aus der Sitzung vom 26.09.2024 zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. Im aktuellen Haushalt waren hierfür Eigenmittel in Höhe von 5.000,00€ enthalten. Diese können für den Ausbau der Haltestellen Erich-Weinert-Straße umgeplant werden. Aufgrund der Preisentwicklung besonders im Hinblick auf den bestehenden Ukraine-Konflikt musste die Kostenschätzung angepasst werden. Die Mehrkosten wurden im Zuwendungsbescheid berücksichtigt, der damit verbundene höhere Eigenanteil muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 24.10.2024 die Beantragung der Zuwendung beschlossen.

bereits gefasste Beschlüsse: TA 75/21/07/10/2021 (außerplanmäßige Auszahlungen für Entwurfsplanung)

SR 32/3/24/10/2024 (Beantragung einer Zuwendung für Bau- und Baunebenkosten)

Anlagen: [Lageplan](#)



TOP 16 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.Dezember 2020 der Stadt Bad Lausick



BV I SRS19.12.2024 Feststellung JA 2020 Bad Lausick

Anlagen:

- [Anlage Beanstandungen JA 2020 BL](#)
- [Prüfungsbericht JA 2020 BL](#)



TOP 17

**Verlängerung der Option nach §27
Absatz 22a Umsatzsteuergesetz
(UStG) - Neuregelung der
Unternehmereigenschaft mit dem
neuen § 2b UStG ab dem
01.01.2017 - bis zum 31.12.2026**



BESCHLUSSVORLAGE Nr. II/I/06/19/12/2024
für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Verlängerung der Option nach §27 Absatz 41 Umsatzsteuergesetz (UStG) - Neuregelung der Unternehmereigenschaft mit dem neuen § 2b UStG ab dem 01.01.2017 - bis 31.12.2026

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Verlängerung der Option, dass entsprechend §27 Absatz 41 Umsatzsteuergesetz (UStG) für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2027 ausgeübte Tätigkeitsbereiche und damit verbundenen steuerbaren Leistungen § 2 Absatz 3 UStG in der Fassung vom 31. Dezember 2015 zur Anwendung kommen soll.

Begründung:

Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Der deutsche Gesetzgeber hat damit wesentliche Vorgaben aus Artikel 13 Abs. 1 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie (MwStSystRL) in nationales Recht umgesetzt und damit einen Paradigmenwechsel bei der Besteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) eingeleitet. Mit der Gesetzesänderung werden jPdöR umsatzsteuerlich grundsätzlich nach gleichen Maßstäben behandelt wie wirtschaftliche Unternehmen. Für die Beurteilung der Umsatzsteuerpflicht ist es durch die Streichung des Verweises auf das Körperschaftsteuergesetz (KStG) in § 2 Abs. 3 UStG künftig auch nicht mehr relevant, ob ertragsteuerlich ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt oder nicht. Die Umsatzsteuerpflicht wird ausschließlich nach den Kriterien des UStG geprüft. Mit Einführung des § 2b UStG erfolgt somit eine Umkehr der Betrachtung und Prüfung der Umsatzbesteuerung in der Stadt Bad Lausick, da die Stadt Bad Lausick mit allen ihren unternehmerischen Leistungen umsatzsteuerpflichtig wird. Ausnahmen hiervon regelt der neue § 2b UStG im Hinblick auf Leistungen im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt. Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage sind dagegen stets steuerbar und steuerpflichtig, soweit keine ausdrückliche Steuerbefreiung nach § 4 ff. UStG bestimmt ist oder die Stadt Bad Lausick die Kleinunternehmerregelung anwenden kann. Das Gesetz enthielt zunächst eine Übergangsfrist, die die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage längstens bis zum 31.12.2020 ermöglichte. Dazu war es erforderlich gegenüber dem zuständigen Finanzamt eine Optionserklärung abzugeben. Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick genehmigte dies mit Beschluss-Nr. 269/28/24/11/2016 am 24. November 2016.



Die Übergangsfrist für die zwingende Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand, die am 31. Dezember 2020 enden sollte, wurde bereits einmal im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie durch das Corona-Steuerhilfegesetz vom 19. Juni 2020 um zwei Jahre verlängert. Diese Fristverlängerung wurde durch die Stadt Bad Lausick in Anspruch genommen (Beschluss-Nr. 115/14/22/10/2020). Eine nochmalige Verlängerung der Übergangsregelung in § 27 Absatz 22a UStG um weitere zwei Jahre bis einschließlich 31. Dezember 2024 erfolgte aufgrund der starken Belastung der Kommunen (Ukrainekrieg, Grundsteuerreform). Diese Fristverlängerung wurde durch die Stadt Bad Lausick in Anspruch genommen (Beschluss-Nr. 349/36/15/12/2022). Mit dem vom Bundestag am 18. Oktober 2024 beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 wird eine weitere Verlängerung des Übergangszeitraums zur Anwendung des § 2b UStG bis zum 31.12.2026 eingeräumt. Die Kommunen haben somit zwei weitere Jahre Zeit erhalten, um die notwendigen Vorbereitungen zur Umstellung auf das neue Umsatzsteuerrecht zu treffen.

Die Anwendung der Neuregelungen im Umsatzsteuerrecht führt zu keinen wesentlichen finanziellen Vorteilen für die Stadt und ist verbunden mit erheblichem Mehraufwand in der Verwaltung. Die Möglichkeit zur Verlängerung des Optionszeitraumes sollte daher genutzt werden. Für den Fall, dass sich im weiteren internen Prüfverfahren herausstellt, dass eine frühzeitige Option zum neuen Steuerrecht wirtschaftlich günstiger ist, kann die Erklärung mit Wirkung für das Folgejahr widerrufen werden. Dazu wird dann ein neuer Beschluss herbeigeführt. Ab dem 01.01.2027 ist die Neuregelung dann verpflichtend in der Stadt Bad Lausick anzuwenden.

Die gegenüber dem Finanzamt abgegebene Optionserklärung (bis zum 31.12.2020) muss nicht geändert werden.

Der Verwaltungsausschuss hat am 09.12.2024 über die Verlängerung der Option nach §27 Absatz 41 UStG beraten und empfiehlt die Beschlussfassung.

bereits gefasste Beschlüsse: Beschluss-Nr. 269/28/24/11/2016 (Abgabe Optionserklärung)
Beschluss-Nr. 115/14/22/10/2020 (Verlängerung Option bis 31.12.2022)
Beschluss-Nr. 349/36/15/12/2022 (Verlängerung Option bis 31.12.2024)



TOP 18

18. Diskussion und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)



für die öffentliche Sitzung des Stadtrates am 19.12.2024

Gegenstand der Vorlage:

Diskussion und Beschlussfassung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2025 laut **Anlage**.

•Begründung:

•Die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern obliegt den Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gemäß § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) und § 7 Absatz 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Die Gemeinden setzten bislang mehrheitlich, auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, die Hebesätze im Rahmen ihrer Haushaltssatzung fest. Die Möglichkeit einer Regelung außerhalb der Haushaltssatzung war bisher und ist auch künftig gegeben.

•Setzt die Gemeinde gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 3 SächsGemO die Hebesätze für die Realsteuern in der Haushaltssatzung fest, können diese vorläufig auch im Folgejahr angewendet werden, solange noch keine neue Haushaltssatzung mit neuen Hebesatzfestsetzungen – oder alternativ eine separate Hebesatzsatzung – in Kraft getreten ist (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO). Bezüglich der Erhebung für 2025 geht diese Regelung (§ 78 Absatz 1 Nummer 2 SächsGemO) allerdings ins Leere, weil die Anwendung der alten Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform und der damit verbundenen Auswirkungen auf die Grundsteuermessbeträge rechtsfehlerhaft wäre.

•Zum einen ist für die Erhebung der Grundsteuer 2025 der rechtzeitige Erlass neuer Grundsteuerbescheide erforderlich, da die alten Bescheide aufgrund der Regelung des § 266 Absatz 4 Bewertungsgesetz (BewG) nicht mehr als Grundlage für Vorauszahlungen dienen können. Der Gesetzgeber ist mit dieser Vorschrift der Festlegung des Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14, 1 BvR 889/12, 1 BvR 639/11, 1 BvL 1/15, 1 BvL 12/14) gefolgt, die ausdrücklich bestimmt: „Für Kalenderjahre nach Ablauf der Fortgeltungsfristen [ab 2025] dürfen auch auf bestandskräftige Bescheide, die auf den als verfassungswidrig festgestellten Bestimmungen des Bewertungsgesetzes beruhen [d. h. Grundsteuer(grundlagen)bescheide nach altem Recht], keine Belastungen mehr gestützt werden.“

•Zum anderen können auf die neu zu erlassenden Bescheide die auf der Basis des bisherigen Rechts beschlossenen alten Hebesätze nicht mehr angewendet werden.



- Bei der Festsetzung der Hebesätze handelt es sich um eine Ermessensentscheidung des Stadtrates. Die neuen Steuermessbeträge, die in der Summe bei Anwendung der alten Hebesätze regelmäßig zu einem anderen Grundsteuergesamtaufkommen als bislang führen würden, erfordern eine neue Ermessensentscheidung über die Höhe der Hebesätze. Dies kommt auch in § 25 Absatz 2 GrStG zum Ausdruck, wonach die Hebesätze nur für den jeweiligen Hauptveranlagungszeitraum festgesetzt werden dürfen. Am 1. Januar 2025 beginnt ein neuer Hauptveranlagungszeitraum (vgl. § 266 Absatz 1 BewG). Dies erfordert eine neue Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer ab 2025.
- Mit der Festsetzung der Hebesätze in einer Hebesatzsatzung ist eine Festsetzung in der Haushaltssatzung entsprechend § 74 SächsGemO entbehrlich. In diesem Fall ist in der Haushaltssatzung allerdings nachrichtlich auf die Regelungen der Hebesatzsatzung hinzuweisen. Der Vorteil einer Regelung der Hebesätze in einer gesonderten Hebesatzsatzung besteht zudem darin, dass die Hebesätze gemäß § 25 Absatz 2 GrStG und § 16 Absatz 2 GewStG auch für mehrere Jahre festgesetzt werden können.
- Es ist politischer Konsens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, dass die Grundsteuerreform in keinem Bundesland zu einer generellen Erhöhung des Grundsteueraufkommens führen soll. Eine Aufkommensneutralität kann dabei allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. Steuerschuldner gewährleistet werden.
- Sofern sich eine Gemeinde dazu entschließt, das Grundsteueraufkommen 2025 zu erhöhen, bleibt ihr das selbstverständlich unbenommen.
- Der Stadtrat der Stadt Bad Lausick hat mit Beschluss-Nr.443/44/26/10/2023 sich zum Ziel der Einkommensneutralität bei der Umsetzung der Grundsteuerreform bekannt.
- Vom Sächsischen Staatsministerium der Finanzen wurde für die Stadt Bad Lausick der aufkommensneutrale Hebesatz für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 2025 auf Basis des Datenstandes zum Stand 31.12.2024 in einer Bandbreite von 320 bis 385 vom Hundert prognostiziert. Für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) gibt es keine Bekanntmachung.
- Im Haushaltsjahr 2024 beträgt der städtische Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 vom Hundert und für die Grundsteuer B (bebaute und unbebaute Grundstücke) 440 vom Hundert.
- Zum jetzigen Zeitpunkt sind etwa 2/3 der Bescheide für die Grundsteuer A und etwa 4/5 der Bescheide für die Grundsteuer B bearbeitet. Anhand dieser Datenlage ergibt sich für die Grundsteuer A ein aufkommensneutraler Hebesatz von 372 vom Hundert und für die Grundsteuer B von 351 vom Hundert.



•Der Verwaltungsausschuss hat am 09.12.2024 über die Hebesatzsatzung beraten und empfiehlt zur Wahrung der Einkommensneutralität und Berücksichtigung von Unsicherheiten für die noch ausstehenden Grundlagenbescheide für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 375 vom Hundert und für die Grundsteuer B von 380 vom Hundert.

•

•In der Hebesatzsatzung wird neben den Hebesätzen für die Grundsteuern auch der Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt. Dieser bleibt gegenüber den Vorjahren bei 385 vom Hundert.

•

•Anlagen:

•Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) ab dem Jahr 2025

•Bearbeitungsstand Grundsteuerreform

•bereits gefasste Beschlüsse: keine

•aufzuhebende Beschlüsse: keine

Anlage: - [Hebesatzung Anlage Arbeitsstand](#)

- [Hebesatzung Anlage Entwurf Hebesatzsatzung](#)



TOP 19

Anfragen der Stadträte gem. § 4 Abs. 2 Geschäftsordnung



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN





STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN



STADT BAD LAUSICK
KURSTADT IN SACHSEN

Vielen Dank für Ihr Kommen!